



*Landesjustizprüfungsamt bzw. Örtliche Prüfungsleitung*

Stand: 1. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren Prüflinge,

im aktuellen Termin der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2023/1 wurden keine besonderen Anordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus mehr getroffen.

Auch für eine Prüfungsverhinderung aufgrund einer Covid-19-Erkrankung gibt es keine Besonderheiten mehr, d.h., dass neben der beim Landesjustizprüfungsamt zu erfolgenden unverzüglichen Geltendmachung der Verhinderung der Nachweis auch hier durch Vorlage eines Zeugnisses eines gerichtsarztlichen Dienstes oder eines Gesundheitsamts zu erbringen ist (§ 10 Abs. 2 JAPO).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Karin Angerer

Leiterin des Landesjustizprüfungsamts